

Zur Charakteristik

des

Teutschen Fürstenstaates von **V. L. v. Seckendorff**.

Unter den älteren Darstellungen der Reformation pflegt man dem historisch apoletischen Commentar, ¹⁾ welchen V. L. v. Seckendorff vor mehr als anderthalb Jahrhunderten herausgegeben, noch heutzutage eine ausgezeichnete Stelle einzuräumen. Auch wird jede selbstständige Forschung über jenes Zeitalter gern zu einem Buche zurückkehren, das wie kein anderes vor ihm und wenige der nachfolgenden aus den ursprünglichen Berichten der Zeitgenossen und den urkundlichen Documenten der Archive geschöpft hat. Man wird hier nicht die scharfsinnige Erörterung der in den Begebenheiten wirksamen Motive, nicht die künstlerische Entfaltung der Charactere suchen, durch welche neuere Werke über die deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation anziehen und belehren. Man wird sogar zugestehen müssen, dass der nächste Anlass und die Ziele, welche Seckendorff sich gesteckt, die Historie des Lutherthums in eine ungemein schwerfällige Form der Darstellung gezwängt haben. Denn seine Absicht ist die Angriffe und Verdächtigungen zu widerlegen, welche der Jesuit Maimbourg wider Luther und die Reformation erhoben hatte; die historische Thatsache ist ihm nur das Mittel für diesen Zweck: daher verlieren sich denn die wichtigsten Zeugnisse und die eigene Ansicht über die Begebenheiten nur zu häufig in die Additionen zu dem apoletisch polemischen Texte: nicht die freie Bewegung der Thatsachen ordnet und gliedert den Stoff, er bequemt sich den künstlich verworrenen Wegen des Jesuiten an. Aber der bleibende Werth des Buches, der diese schriftstellerischen Mängel mehr als ersetzt, ist in dem Geiste und in der Gesinnung enthalten, welche die Auffassung des kirchenhistorischen Ereignisses tragen, in der religiösen Innigkeit eines von den Wahrheiten der lutherischen Lehre tief durchdrungenen Gemüthes, in der harmonischen Uebereinstimmung zwischen dem Schreibenden und einem Objecte, das nur die Thatsachen seines eigenen geistlichen Lebens widerspiegelt. In Seckendorff's Augen ist der Augustinermönch das von der Vorsehung erwählte Rüstzeug der Wahrheit, und sichtbarer als seit Jahrhunderten hat Gott in jenen Tagen der Wiedergeburt sein treues deutsches Volk geführt und die Kirche auf den Felsen des göttlichen Wortes von

¹⁾ Vit. Ludov. a Seckendorff commentarius historicus et apoleticus de Lutheranismo seu de reformatione religionis. Lips. 1688. 4. Fref. et Lips. 1692 fol. V. Ludw. v. Seckendorff's Ausführliche Historie des Lutherthums und der heilsamen Reformation. Leipz. 1714 4., eine von Elias Frick herausgegebene Uebersetzung, die zugleich Text und Additionen zu einer zusammenhängenden Darstellung verarbeitet hat.

neuem gegründet und das königliche Priesterthum der Gläubigen aus den Fesseln des papistischen Systems erlöst.

Eben dieser ältere Seckendorff, wie man ihn zum Unterschiede von seinem Neffen, dem kaiserlichen Gesandten am Hofe Friedrich Wilhelm's I. genannt hat, der Freund Boyneburg's und Spener's, der nach bedeutenden Staatsämtern, nachdem er dann auf seinen Gütern einige Jahre den Wissenschaften gelebt, noch das Kanzleramt an der eben gestifteten Universität Halle bekleidete, hatte schon in früheren Jahren, da er als Regierungsrath in sächsisch gothaischen Diensten stand, den Teutschen Fürstenstaat herausgegeben, ein dem Gebiete des deutschen Territorialstaatsrechts angehörendes Werk, in welchem er ein lebendiges aus eigener Anschauung geschöpftes Bild von den staatsrechtlichen und administrativen Verhältnissen der deutschen Fürstenthümer in der Zeit sogleich nach dem Westphälischen Frieden entwirft.

Schon in den einleitenden Worten ²⁾ belehrt er uns über die Gabe, die er in seiner „geringschätzbaren Arbeit“ darzubringen gedenkt. Ich habe mir nicht fürgenommen, sagt er, eine allgemeine deutsche Politik und gewisse Regeln der Regimenter zu schreiben; an Büchern dieser Art sei eben kein Mangel, aber vergebens suche man in ihnen Belehrung über die thatsächlichen Beziehungen, in welche ein deutscher Landesfürst und seine Diener gesetzt wären, über die „Umstände einer Polizei, wie sich solche gleichsam handgreiflich ergeben und in der That erweisen.“ Innerhalb dieser realen Verhältnisse, auf dem Gebiete der deutschen Fürstenthümer liegen die Objecte seiner Forschungen: er will dem Vaterlande und zumal denen die in ihren Landen regieren oder in Regimentssachen dienen, über das deutsche Fürstenthum, wie es in seinem guten Zustande beschaffen zu sein und regiert zu werden pflegt, über seine Ordnungen und Gewohnheiten und besonders die in ihm aufgerichtete landesfürstliche Hoheit und ihren rechten Gebrauch einen genugsamen und ausführlichen Bericht erstatten: da gerade in diesen die Mannigfaltigkeit der territorialen Verhältnisse am reichsten sich gestaltet habe, so werde er vorzüglich auf die weltlichen Fürstenthümer Rücksicht nehmen, in denen „völlige landesfürstliche Obrigkeit und durchgehende Landessasserei“ sich finde, und dem Gebrauch der Augsburgischen Confession gemäss die Obrigkeit auch in geistlichen Dingen ihr Amt und ihre Verrichtung übe. Der deutsche Fürstenstaat soll gleichsam ein „Modell“ dieser mittleren weltlichen Fürstenthümer des Reiches sein, jedenfalls die „durchgängigen Principien“ enthalten, dadurch nach „Gelegenheit eines jeden Orts die Exempel aus den Particularumständen genommen und dazu gezeichnet werden können.“

Diese Aufgabe löst der deutsche Fürstenstaat in drei grösseren Abschnitten, eine Gliederung, deren Motive leicht erkennbar sind, obwohl er selbst darüber sich nicht ausspricht. Nicht in dem Sinne, wie der spätere Absolutismus es auffasste, galten Land und Volk damals für ein Eigenthum des Fürsten; sie sind für die landesfürstliche Hoheit nur der Boden, das aus freien Landessassen zusammengesetzte Object ihrer Wirksamkeit: der erste Abschnitt von der Beschreibung eines Fürstenthums insgemein und seiner sichtbaren Beschaffenheit giebt Anleitung, wie die fürstliche Administration diese Basis ihres Regiments erforschen solle. Die landesfürstliche Hoheit ist eine Summe von reichsfürstlichen, staatlichen und patri- monialen Rechten und Pflichten, überall von rechtlichen Normen begrenzt, von sittlichen Motiven durchdrungen: in das Wesen dieser eigenthümlichen deutschen Staatsgewalt und die Factoren ihrer kirchlichen und politischen Wirksamkeit führt der andere Theil von der Verfassung und Regierung eines Fürstenthums ein. Und wiederum in einem andern Verhältnisse, wenigstens nach Seckendorffs Ansicht, steht die landes-

²⁾ Vgl. die Vorrede an den günstigen Leser, die in den drei ersten Ausgaben des Werkes sich findet, in den spätern von A. S. v. Biechling besorgten Abdrücken, ebenso wie die Widmung an den Kurprinzen Johann Georg von Sachsen, weggelassen ist.

fürstliche Hoheit zu dem Kammergut und den Regalien: er betrachtet sie als des Landesherrn eigenen und ihm allein zugehörigen Besitz und zugleich als die materielle Grundlage seiner Macht.

Auch über die populäre für grössere Kreise berechnete Form der Darstellung, über den „Stylus seines politischen Discourses“, spricht Seckendorff bereits in dem Vorworte an den Leser sich aus. Er gedenkt die Regeln der Schule in etwas zurückzusetzen, nicht wie üblich kurze Sätze mit weitläufigen gegliederten Erklärungen einzuführen und die Nachrichten aus den Historien und den Rechtsbüchern wegzulassen. Die Natur der Sache selbst, wie sie nicht sowohl aus künstlicher Ausdeutung und Erklärung sondern aus dem Handgriff und äusserlichen Umständen sich ergebe, soll die Führerin sein, deren Anweisungen er folgen werde.

Bei seinen Zeitgenossen fand der deutsche Fürstenstaat eine günstige Aufnahme, sowohl in den Kreisen an die er zunächst sich wandte, bei Fürsten und in fürstlichen Kanzleien, als bei den Lehrern des deutschen Staatsrechts, die ihn auch akademischen Vorlesungen zu Grunde legten³⁾. Noch den Schriftstellern des achtzehnten Jahrhunderts⁴⁾ ist er eine gewichtige Auctorität in Fragen, welche die deutsche Landeshoheit und ihre Institutionen betreffen.

In eben dem Masse freilich, als das deutsche Fürstenthum, die Hoheit von Kaiser und Reich und die Wirksamkeit des ständischen Landtags beseitigend, auf dem Wege zu einer vollen unbeschränkten Souveränität fortschritt, konnte der Bauriss eines christlich deutschen Regiments, dem eine absolute Herrschaft ohne einiges Ziel und Maass der Hoheit eine unerhörte Erscheinung ist, seinen nächsten Zweck, die Belehrung in den Geschäften, nicht länger erfüllen. Nach dieser Seite hin hatte das Werk, schon ehe das römische Reich deutscher Nation zusammenbrach, nur eine litterarhistorische Bedeutung, merkwürdig als der erste nennenswerthe Versuch eines praktischen Staatsmannes, die Fürsten in eine klare Uebersicht ihrer Rechte und Pflichten einzuführen und ihr bisheriges planloses Regiment in ein bewussteres Regierungssystem umzuwandeln.

Sollte indess mit dieser litterarischen Anerkenntniss die Bedeutung des Buches abgeschlossen sein? Werke dieser Art, die einem in der Zeit liegenden Bedürfnisse ihre Entstehung verdanken, mit dessen praktischer Erledigung ausschliesslich für die Gegenwart sich beschäftigen, geben in dieser Unmittelbarkeit ihres Ursprunges und ihrer Zwecke meistens ein treueres Bild von den Interessen ihrer Zeit, als die abgerundeten aber auch von Tendenzen getragenen, oft befangenen Darstellungen der Historiker. Als ein historisches Document, um administrative Massregeln der Regierungen des siebzehnten Jahrhunderts zu bezeugen, ist das Werk auch von neueren Schriftstellern⁵⁾ bisweilen angeführt worden; noch unlängst hat Ranke⁶⁾, um die Ansichten des grossen Kurfürsten von den ihm zustehenden Befugnissen zu erläutern, auf den deutschen Fürstenstaat, damals das „beliebteste Handbuch der deutschen Politik“, hingewiesen.

3) Eine Sammlung lobender Urtheile von Zeitgenossen bei Dan. Godofr. Schreber *historia vitae ac meritorum Vit. Lud. Seckendorff in rem publicam et litterariam incomparabilium ex documentis editis ineditisque collecta*. Lips. 1724. 4. p. 138 — 145. Vorlesungen über den deutschen Fürstenstaat von Joh. Pet. von Ludewig in Halle, Frankenstein in Leipzig, Gerhard in Jena. Vgl. Schreb. I. c. p. 140.

4) So häufig citirt von Joh. Fr. Vitriarius in *Pfeffinger illustratus* Goth. 1731. 2. B. tom III. p. 1118 über die Schranken der landesfürstlichen Hoheit; von Joh. Jac. Moser z. B. *Von der Teutschen Reichstände Landen* 1769. Bd. 1. Cap. 2. § 10 über territoriale Grenzen; von Joh. Steph. Pütter *Litteratur des deutschen Staatsrechts*. 1776. Bd. 1. p. 226.

5) Vgl. C. H. Rau *Grundsätze der Finanzwissenschaft* Bd. 1. §. 20. und nachher bes. bei der Verwaltung fürstlicher Kammergüter §. 90 u. folg.

6) Vgl. Leop. Ranke *Neun Bücher Preuss. Geschichte* 1847. Bd. 1. p. 54.

Jedenfalls waren die persönlichen Verhältnisse Seckendorffs zu der Zeit die ihn bildete, für die er schrieb, von der Art, dass man von vorneherein eine günstige Ansicht über die Glaubwürdigkeit seiner Schilderungen fassen darf.

In dieser Beziehung ist es zunächst nicht unwichtig, dass die Probleme, die er zu lösen verspricht, insbesondere die Frage über die Methode einer landesfürstlichen Regierung, welche die Macht des fürstlichen Hauses und die Wohlfahrt der Unterthanen zu erhöhen vermag, eben damals auch die deutschen Regierungen auf's lebhafteste beschäftigten.

Nur wenige Jahre waren verflossen, seit die deutschen Fürsten nach dem Frieden zu Münster und Osnabrück in den ruhigen Besitz ihrer Herrschaften gelangt waren; manche sahen zum ersten Male das fast verlorne Erbe ihrer Väter wieder, oder hatten in den Territorien, welche Erbtheilungen oder Erwerbungen des Friedens völlig verändert, sich erst zurechtzufinden; überall hatte man zu thun, um in den unwirthbaren Räumen sich häuslich einzurichten, die ersten nothwendigsten Ordnungen des Gemeinwesens wieder herzustellen. Und wie das eigene Hausinteresse, so mahnte auch die Sorge für Land und Landessassen zu einer bewussteren Auffassung und kräftigeren Handhabung des fürstlichen Regimentes. Das Elend einer dreissigjährigen Verwüstung lastete schwer auf den Landschaften des Reiches. Die Fürsten fanden ihre Städte entvölkert oder in Asche liegend, weite einst blühende Gegenden zur Einöde geworden, kaum baute noch der Landmann oft selbst im Pfluge den Acker: sie fanden eine Bevölkerung unter den Gräueln einer zuchtlosen Soldatesca aufgewachsen, roh und verwildert oder in einen Stumpfsinn versunken, der an sich und jedem höhern Interesse des Lebens, ja, wie ein Zeitgenosse klagt, an dem gerechten Gott im Himmel verzweifelte. Das Volk war bis in die obern Schichten hin unfähig aus eigenen Kräften sich emporzuhelfen. Nur dadurch dass die Fürsten die ernste Mahnung der Zeit begriffen und von dem Centrum ihrer landesfürstlichen Macht aus, von dem Getriebe einer energisch eingreifenden Verwaltung unterstützt, die tiefen Wunden ihrer Lande zu heilen und die gelähmten Kräfte ihrer Territorien anzuregen sich bemühten, ist es gelungen, das Elend, welches die Fremden und nationaler Verrath über das Vaterland gebracht, allmählich zu lindern, den Anbau auf die verödeten Fluren, die Gesittung in die verwilderten Herzen zurückzuführen. Ueberall in den zahlreichen Territorien, in welche das deutsche Reich zerfiel, begegnen wir in dem ersten Menschenalter nach dem Kriege einer eifrigen politischen Thätigkeit, Reformen der mannichfachsten Art in dem Gebiete der Administration: man irrte bisweilen in der Wahl der Mittel, man griff hier und da schon in despotischer Willkühr durch; man war aber auch in diesen Anfängen der modernen Staatswirthschaft um so empfänglicher für jede Belehrung, welche die Einsicht in die Wege und Ziele der Wohlfahrt des Landes zu fördern schien.

Unter den deutschen Fürsten, die in so schweren Zeiten die Regierung zum Segen ihrer Unterthanen geführt haben, rühmt die Geschichte vor allen den grossen Kurfürsten, seine Heldenthaten, seine Verwaltung. Ein thüringischer Landesherr, der Herzog Ernst von Sachsen Gotha, ⁷⁾ darf den Vergleich mit ihm nicht scheuen.

Wie Friedrich Wilhelm von Brandenburg übernahm auch er unter den schwierigsten Verhältnissen die Regierung, mitten im Kriege, in einem erschöpften Lande, das schutzlos den Angriffen beider Partheien

⁷⁾ Ueber das Leben und die Regierung dieses Fürsten vgl. Vita Ernesti Pii ducis Saxoniae descr. ab El. Mart. Eyringio Lips. 1704. 8. Galletti Geschichte und Beschreibung d. Herzogthums Gotha 4 Thle. 1779—81, insbes. Th. I. 249—93, Gelbke Herzog Ernst von Sachsen Gotha 3 Thle. Gotha 1810. Viele hierhergehörige Urkunden in Fr. Rudolphi Gotha diplomatica oder Ausführliche Beschreibung des Herzogthums Gotha. 5 Bde. fol.

offen lag, das er dann nach einer langen gesegneten Regierung blühend und vergrößert hinterliess: wie dieser wurde er der Gründer eines deutschen Staates, der die Anfänge seiner Selbstständigkeit und einer geregelten Verwaltung an seinen Namen knüpft: wenn von ihm keine glänzenden Thaten im Felde und im Kabinet berichtet werden, so blieb er doch auch bewahrt vor den Pfaden einer gewundenen Politik und dem Bruche ständischer Rechte, die in dem verständigen Gebrauche des Erworbenen vielleicht Entschuldigung, nie Rechtfertigung und Billigung finden können. Man wird allein aus den kleiner zugeschnittenen Verhältnissen, in die Herzog Ernst gestellt war, diese reinere sittliche Stellung zu den Dingen nicht erklären dürfen. Seit dem Verluste der Mühlberger Schlacht hatte ein unruhiger Ehrgeiz die Glieder des Ernestinischen Hauses aufgeregt, sie in den theologischen und politischen Händeln ihrer Zeit umhergeworfen; noch die meisten seiner Brüder fanden in solchen ehrgeizigen Plänen einen frühen Untergang. Herzog Ernst war der erste Fürst seines Geschlechtes, der von diesen traditionellen Tendenzen, von dem Groll gegen den Kaiser und die Albertiner, klar und entschieden sich lossagte, seine Thätigkeit nur dem Pflichtenkreise eines deutschen Landesherrn zuwandte.

Da ist es nun höchst merkwürdig und auch in diesem Zusammenhange der Beachtung werth, wie er die Verwaltung des für ihn ausgesonderten Erbtheils durchaus nach dem älteren politischen System ordnet, eine landesväterliche an die ständischen Schranken gebundene Herrschaft in Gotha aufrichtet. Noch ehe er die Huldigung eingenommen, beruft er den landständischen Ausschuss nach Tenneberg zur Berathung über die Pflege der im Lande lagernden Kriegsvölker: fast in jedem Jahre versammelt er dann die Ausschüsse oder einen Landtag, um allgemeine Landesangelegenheiten, etwa eine Polizeiordnung, ein Defensionswerk, eine kirchliche Einrichtung ihnen vorzulegen; sie bewilligen ihm ihre ständischen Beden, eine Landsteuer oder Tranksteuer. Seine landesfürstliche Macht stützt er namentlich auf die sorgliche Verwaltung des Kammergutes und einen sparsamen Haushalt: die im Kriege verödeten Aemter werfen unter seiner Pflege bald einen so reichen Ertrag ab, dass er ungeachtet der sinkenden Getreidepreise davon Hofhalt und Verwaltung bestreiten, auf die Auslösung verpfändeter Güter bedeutende Summen verwenden und doch noch einen Schatz von einigen Tonnen Goldes hinterlassen kann. Um so entschiedener, da er in dem ihm eigenthümlichen Besitzthum sich unabhängig weiss, kann er auf seine fürstlichen Gerechsamkeit, auf die höchste oberste Botmässigkeit über Land und Leute, halten: er will sie nicht grade vermehren, nicht, wie man sagte, im Interesse des Etats stabiliren, aber er betrachtet sie auch wie ein eisernes Capital, das er vor jeder Verminderung zu bewahren, aus dem er die Wohlfahrt seines Landes in geistlichen und weltlichen Sachen zu besorgen hat. Für diese Aufgabe seines fürstlichen Berufes ist er in unermüdlicher Sorgfalt thätig. Er arbeitet selbst und täglich mit den obern Landesbehörden, die er bestellt, dem geheimen Raths Collegium, der Regierung, dem Consistorium und der Kammer. Während er strenge auf die Erledigung der laufenden Geschäfte, besonders auf gute Justiz hält, findet er noch Zeit, zahlreiche Landesordnungen, die in jedes Gebiet des öffentlichen Lebens ordnend hineingreifen, mit seinen Räten zu erörtern und mit Beistimmung des Landtages zu erlassen. Am meisten wendet sich denn freilich seine Sorge den Kirchen und Schulen des Landes zu. Keine Summe ist ihm zu gross, um Dorfschulen und neue Pfarreien zu gründen, das Gymnasium zu Gotha auszustatten, Bibelwerke und Katechismen auf seine Kosten drucken zu lassen: im Dienste der christlichen Mission blickt er auch wohl über die Grenzen seines Fürstenthums hinaus, unterstützt die lutherische Gemeinde in Moskau, sucht mit der verfallenen aethiopischen Kirche Verbindungen anzuknüpfen; er hat einmal allen Ernstes an die Stiftung eines Collegiums von Gottesgelehrten gedacht, das so lange alle Irrlehrer bestreiten sollte, bis sie keine Gegenstände mehr vorbringen könnten.

Denn der lautere Quell, der sein Leben tränkte, aus dem er die Impulse seines geräuschlosen unermüdeten Wirkens schöpfte, ist eine innige evangelische Religiosität: nicht eben im Sinne der strengen lutherischen Orthodoxie, welche die Gothaischen Theologen für Schwärmer und Schwenkfeldianer hielt; sein Verhältniss zu Gott ist geistiger und innerlicher, vor Allem ein herzliches Vertrauen auf den Herrn und ein Leben vor seinen Augen, in Hoffen und Harren, wie sein Wahlspruch lautet, in silentio et spe. Nicht nur das äussere Glück seiner Unterthanen, auch ihre geistliche Wohlfahrt trug er wie die eigene Seligkeit auf seinem Herzen: „ich will, pflegte er zu sagen, einst sie alle im Himmel um mich haben!“ Aus dem Munde des dankbaren Volkes empfing er den Namen, den er in der Geschichte führt, des Frommen, des Beternst: er war, sagt eine alte thüringische Chronik,⁸⁾ ein wahrer Liebhaber Christi und ein rechter Entwurf von dem echten alten und noch unvermengten Deutschland; sie bemerkt dabei, dass an ihm das Wort des Apostels in Erfüllung gegangen, je mehr er den zeitlichen Prunk verachtet, desto mehr habe um seiner Gottseligkeit willen der Herr diesem theuren Sachsen zugeworfen.

Zu diesem Fürsten nun stand Seckendorff in dem freundlichsten und förderlichsten Verhältnisse:⁹⁾ innerhalb einer Verwaltung, die durch bedeutende Erfolge bereits die Zweckmässigkeit ihrer Einrichtungen und Massregeln bewährt hatte, sammelte er die Erfahrungen, welche er in seinem Werke über den deutschen Fürstenstaat niedergelegt hat.¹⁰⁾

In der Vorrede zu seiner Geschichte des Lutherthums gedenkt Seckendorff ausführlich und mit einer gewissen Befriedigung seiner Abkunft aus einem reichsunmittelbaren fränkischen Rittergeschlechte¹¹⁾: der Vorfahren väterlicher Seite, die in bedeutenden Aemtern als fürstliche Räte an den Höfen und als Praelaten in den Bisthümern des fränkischen Kreises gelebt und unter den ersten Herren ihres Standes die gereinigte Lehre angenommen hätten; des mütterlichen Ahnherrn, jenes Sebastian Schertel von Burtenbach, der wider den französischen Reichsfeind und die Türken gefochten und nachher einen grossen Theil des Schmalkaldischen Kriegsheeres angeführt. Auch sein Vater¹²⁾ stand in Diensten des Bischofs zu Bamberg zu Herzogen Aurach und kämpfte später unter den schwedischen Fahnen, denen er nach der Schlacht bei Breitenfelde sich angeschlossen.

Wie so viele seiner Zeitgenossen wäre auch Veit Ludwig von Seckendorff in Dürftigkeit, günstigsten

⁸⁾ Merkwürdige und auserlesene Geschichte von der berühmten Landgrafschaft Thüringen. Gotha u. Prof. bei Aug. Boethius. 1684. S. 193 sq.

⁹⁾ Nobilium decus Germaniaeque ornamentum Seckendorffius, quidquid elegantis litteraturae acquisivit sibi, Ernesto debuit Cf. Eyring l. c. p. 152.

¹⁰⁾ Für die Biographie Seckendorffs enthalten mehrere seiner Werke, sein „Christenstaat“, die „Teutschen Reden“, sowie die Vorrede und die Additionen zu seinem comment. de Lutherismo wichtige Angaben. Kurze biographische Uebersichten in einem Programme von Joach. Just. Breithaupt in opp. Breithauptii junctim edit. Hal. 1703. und in Casp. Sagittarii histor. Gothan. plen. ed. Tenzel. Im. 1700. Cap. 16. p. 263 sq. Das Hauptwerk ist die bereits angeführte Schrift von Dan. Gottfr. Schreber. Unsere Andeutungen beziehen sich selbstverständlich nur auf die wissenschaftliche und praktische Vorbereitung, die Seckendorff für den deutschen Fürstenstaat befähigte.

¹¹⁾ Vgl. Seckendorff praeloq. ad histor. Luther. l. c. Näheres über die zahlreichen Linien und die berühmteren Männer des Geschlechtes bei Schreber l. c. c. 1.

¹²⁾ Der Vater Joach. Friedr. v. Seckendorff-Gutend, Herr zu Oberzenna, Amtmann und Rittmeister des Bischofs von Bamberg, wohnhaft zu Herzogen Aurach, nahm (1632) schwedische Dienste, focht unter Gustav Adolf, Bernhard von Weimar, Banner, und wurde, da er an den Plänen der deutschen Obersten nach Banner's Tode Theil genommen, zu Salzwedel hingerichtet (Febr. 1642). Theatr. Europ. IV. 885. Pufendorf rer. Suecic. lib. XIV init. Die Mutter Anna Schertel von Burtenbach. Veit Ludw. v. S. geb. 20. Decbr. 1626, der älteste von drei Söhnen und zwei Töchtern. Seit den Kriegsdiensten des Vaters führte die Mutter mit den Kindern ein unstatetes Leben in thüringischen Städten, Coburg, Mühlhausen und Erfurt, bisweilen im schwedischen Kriegslager. Vgl. Schreb. l. c. c. 3. Teutsche Reden. Vorr. 61.

Falls im rohen Kriegshandwerk verkommen, wenn nicht die drei ernestinischen Brüder, Wilhelm, Albert und Ernst, dem Vater aus schwedischen Kriegsdiensten her befreundet, den zwölfjährigen Knaben an ihren gemeinsamen Hof zu Coburg genommen (1639), ihn dort mit nachgebornen Söhnen des Hauses Württemberg hätten erziehen lassen.¹³⁾ Nach der freundbrüderlichen Theilung der Lande (Apr. 1640) brachte Herzog Ernst seinen Schützling nach Gotha,¹⁴⁾ dessen verfallenes Gymnasium Landesherr und Stände hergestellt hatten, und übergab ihn dort der Obhut des frommen gelehrten Superintendenten Glass und dem Magister Andreas Reyher, der vom Johanneum zu Lüneburg so eben zur Leitung der Schule berufen war. Von Gotha aus unterstützt, bezog Seckendorff (1642) die Universität Strassburg¹⁵⁾, wo er neben einem juristischen Cursus auch den Professor der Beredsamkeit Johannes Boecler hörte, dessen klassische Bildung und sein lebendiger geistreicher Vortrag über Geschichte und deutsches Staatsrecht die studierende Jugend anzogen. Wir finden ihn darauf wieder zu Gotha,¹⁶⁾ unter den Hofjunkern (1646) und nachher (1648) unter den Kammerjunkern des Herzogs, aber von den äussern Pflichten des Dienstes an der Hof-

¹³⁾ In der Zuschrift des Christenstaates an den Kurprinzen Johann Georg gedenkt S. des Herzogs Ernst Christmilden Andenkens, der, „da ich aus Franken durch trübseligen Zufall in die sächsischen Lande gelangte, mich eine Zeitlang erziehen lassen“. Vgl. auch Vorr. zu den Teutschen Reden p. 51. Sagittar. l. c. Breith. l. c. Schreb. l. c. c. 3.

¹⁴⁾ Ueber die Herstellung des Gymnasiums, für welche die Landstände Geld bewilligten, vgl. Rudolphi Gotha dipl. tom. IV. No. 1. Ueber sein Verhältniss zu Salomon Glass erzählt S. in seinem Bericht von Melanchthon's Krankheit und deren Heilung durch Luthers Gebet: Narrabo reliqua verbis Dom. Salom. Glassii, Superintendentis Gothani generalis, b. m. quo quatuordecim annorum adolescens, quum in gymnasio Gothano litteris operam darem, patre spiritali duobus prope annis usus sum, theologi consummatissimi. Eum sanè iam tum pro captu meo venerabar, et quum concionantem ob exillatam vocis paucissimi vel intelligerent vel attentionem ei praestarent, ego quidem sermones eius calamo excepi, et doctrinam viri accuratissimam et in exegesi paene incomparabilem in summa habui admiratione. Seck. hist. Luth. lib. III. p. 313.

¹⁵⁾ Seine Lehrer in der Rechtswissenschaft Joh. Rebban und Joh. O. Tabor. Bekannter ist Joh. Heinr. Boecler, damals Professor der Beredsamkeit (1640 — 48), später nach schwedischen Diensten wiederum (1652 — 72) Professor der Geschichte zu Strassburg. Eine Charakteristik Boecler's von Ebert in Ersch und Grubers allgem. Encyclop. Bd. 11. „Und weiss ich, erzählt Seckendorff in der Vorrede zu den Teutschen Reden S. 65, mich noch dankbar zu erinnern, dass, als ich nebst noch einem Studioso vor mehr als 40 Jahren eine Oration zu Strassburg vor dem berühmten Boeclero publice halten wollte, dieser uns beide vorher in dem Auditorio ganz allein probirte und uns nachredete und nachwies, was wir unrecht machten, auch zeigte, wie wir es verbessern könnten.“ Nach Boecler's Angaben bezogen sich die am 28. September 1643 gehaltenen Reden auf den Kaiser Tiberius, und der Liefländer Samson erörterte Tiberii larvati simulacrum, Seckendorff Tiberii revelati formam. Cf. Boecleri orat. et progr. Argentor. 1712. p. 382. Vgl. noch die dankbaren Worte Seckendorff's in den Add. zum Christenstaat S. 315.

¹⁶⁾ Seckendorff in der Vorrede zu den Teutschen Reden: Da ich fünf Jahre dem Herzog Ernst als Hof- und Kammerjunkern unterthänigst aufwartet, hatte ich die beste Gelegenheit, Dero Discursen und Judicien von allem was vorging, anzuhören, musste auch hingegen aus dem, was ich gelesen oder sonst observiret, (denn dieselbe Zeit habe ich mehrentheils ad studia angewandt) meine Gedanken wieder eröffnen, welches auf Reisen, in Kutschen-Fahren und des Abends nach verrichteten Geschäften der Zeitvertreib war. Insonderheit haben Sie als ein allgemein Principium gefasst, es sollte nach Erheischung des Christenthums alles, auch was nur Cerimonial oder zur Ergötzung gemeint war, zur Erbauung und Besserung angewandt und dazu keine Gelegenheit versäumt werden. Vgl. a. O. S. 57. sq. Die übrigen Angaben nach Breith. l. c. p. 20. sq. Sagittar. l. c. 264. Schreb. l. c. 25 — 31. Ueber den Hofprediger und Consistorialrath Bronkhorst vgl. Addit. zum Christenstaat S. 169: er nennt ihn einen „gottseligen Theologus practicus, dergleichen nicht viel gewesen, den er in seiner Kindheit als einen geistlichen Vater geehrt, hernach in Herrendiensten einen hochverständigen gottseligen Mitarbeiter an ihm gehabt.“ Ueber seine Sendungen an den General v. Wrangel (Decbr. 1646) und später an den Feldmarschall von Wrangel (Oct 1647) vgl. Rudolphi l. c. Cap. 20. §. 23. 26; auch bei dem Vergleiche, den die Höfe zu Kassel und Darmstadt über die Marburger Erbschaft schlossen (14 Apr. 1648), war er im Gefolge des vermittelnden Herzogs Ernst gegenwärtig. Schreb. l. c. p. 30. 31.

statt befreit, unter den Augen des Fürsten mit wissenschaftlichen Studien und der Vorbereitung für den Staatsdienst beschäftigt. Wie es damals auch auf Universitäten gebräuchlich war, ging er bei dem Hofprediger Bronckhorst zu Tische; der Morgen, erzählt einer seiner Biographen, war dem Gebete und der heiligen Schrift gewidmet; darauf las und excerpirte er juristische theologische politische Schriften, welche die schon damals nicht unbedeutende gothaische Bibliothek ihm darbot. An vorherbestimmten Tagen, meist Sonntags stieg er zu dem herzoglichen Schlosse, dem Friedenstein hinauf, um dem Fürsten, der an der Erziehung der Jugend seine Freude hatte, über seine Arbeiten Rechenschaft abzulegen, seine Ansichten und Bedenken zu eröffnen, Anweisungen für die nächsten Aufgaben zu empfangen. Allmählich wurde er auch in die Praxis des fürstlichen Dienstes eingeführt: er musste Relationen aus den Acten liefern, sein Urtheil über vorliegende administrative oder juristische Fälle in ausführlicher Darstellung entwickeln, mit den Führern der durch das Gothaische ziehenden schwedischen Truppen unterhandeln.

Nachdem er darauf eine Prüfung vor Kanzler und drei Doctoren der Rechte rühmlich bestanden, wurde er zum Rath in herzoglich gothaischen Diensten befördert und zunächst bei landesfürstlicher Regierung und Consistorium beschäftigt (1651). An der Spitze der Verwaltung stand damals der Kanzler Dr. Georg Franzke, ein treuer in den Geschäften ergrauter Diener des ernestinischen Hauses. Ich muss, erzählte Seckendorff später in dem Vorworte zu seinen deutschen Reden, diesem ehrlichen Manne mit schuldigem Respecte nachsagen, dass ich ihm, nächst Gott und fleissigem Lesen alter und neuer Acten, guten Theils zu danken habe, was ich in deutschem Stylo in Reden und Schreiben habe praestiren lernen, und kann mich rühmen, dass er an mir und meinen Arbeiten, so jung ich damals war, als mein vorgesetzter Director in der Rathstube gute Genüge gehabt, ob er gleich etwas ekel und difficil bei anderer Leute Concepten war.¹⁷⁾ Auf dem Wege der Praxis und amtlichen Erfahrung gewöhnte er sich in die nicht eben bequemen Formen der Geschäfte hinein, suchte er das Getriebe einer landesfürstlichen Verwaltung, ihre Beziehungen zu eigenem wie des Reiches und der Stände Recht, die Mannichfaltigkeit ihrer ebenso auf dem Gesetz als auf Sitte und Herkommen beruhenden Rechtsnormen kennen zu lernen.

Man wird es nicht erwarten, dass die Biographen Seckendorff's uns ein detaillirtes Bild seiner Thätigkeit und der Aufgaben und Resultate seines Tagewerks geben. Administrative Wirksamkeit, eben weil sie fast ausschliesslich die Erledigung des gegenwärtigen Bedürfnisses bezweckt, hinterlässt selten Spuren, die über die nächste Generation hinausreichen; an collegialische Formen und die Anordnungen seines Vorgesetzten gebunden, kann der einzelne Beamte seine Arbeiten kaum als selbstständige, ihm angehörige Leistungen in Anspruch nehmen. Jedenfalls lernte Seckendorff in den verschiedenen amtlichen Stellungen, die er nach und nach bekleidete, das Thema seines Buches, die Regierung und Verwaltung eines Fürstenthums, in jedem ihrer Zweige kennen.¹⁸⁾ Fünf Jahre nach seiner ersten Anstellung (1651) ernannte Her-

¹⁷⁾ Seckendorff v. O. 59. Dass er ungeachtet seiner gründlichen Vorbereitung doch fast früh, ohne den schwierigen Aufgaben des Amtes gewachsen zu sein, in die Geschäfte gekommen sei (in pistrinum negotiorum detrusus), vgl. Seck. hist. Luth. praeloq. Eine Biographie Georg Franzke's bei Sagittar. l. c. 257 — 63. Auch als juristischer Schriftsteller bewährt, hatte er bereits (1629 — 33) dem Schwarzburger Grafenhouse gedient und war von den Weimarschen Brüdern (1633 — 40) in wichtigen Verhandlungen, wie bei dem Eisenberger Vergleich (1634), auf dem Frankfurter Convent (1634) und bei den Theilungsverträgen von 1639 gebraucht worden, als er in gothaische Dienste trat (1640). Die Zeitgenossen rühmten, die Thätigkeit und Einsicht, die er als Kanzler (1640 — 59 †) bei der Aufrichtung der Ordnungen und Anstalten Herzog Ernst's bewiesen.

¹⁸⁾ Ueber die von ihm bekleideten Aemter vgl. Breith. l. c. Sagitt. l. c. Schreb. l. c. Quid autem per duodeviginti annos, quos in Gothano ministerio exegit, in rebus ad aulam, aerarium, superiorem Saxoniae circulum, sed et universum Romano-Germanicum imperium pertinentibus itemque in diversis legationibus praestiterit, loquuntur quam plurima amplissimaque acta, et in his multae scripturae manu eius exaratae. Sagittar. l. c. p. 263.

zog Ernst ihn zum Rath an der fürstlichen Kammer,¹⁹⁾ und zu gleicher Zeit berief Herzog Friedrich Wilhelm von Sachsen Altenburg ihn zum Hofrichter in Jena. Dem bewährten Diener wurde zuletzt (1663) auch die höchste Stelle der Verwaltung zu Theil, das Amt des Kanzlers, der neben der Direction sämmtlicher Landescollegien auch die wichtigeren den Staat und die landesfürstliche Hoheit selbst betreffenden Angelegenheiten bearbeitete: wie denn auch Seckendorff während der damaligen Erfurter Händel²⁰⁾ das Schutzrecht (ius protectionis), welches das Gesammthaus Sachsen über die Stadt hergebrachter Weise beanspruchte, im Auftrage sämmtlicher ernestinischer und albertinischer Höfe vertrat und in staatsrechtlichen Schriften, die später dem Reichstage zu Regensburg vorlagen, gegen die mainzischen Uebergriffe vertheidigte. In gleicher Stellung siedelte er später (1665) in die Dienste des Herzogs Moritz von Sachsen Zeitz über, in demselben Jahre, in welchem er die dritte Ausgabe seines deutschen Fürstenstaates veranstaltete.

Inmitten dieser mannigfachen Berufsthätigkeit, oft unter drückender Last der Arbeiten und bei hier und da „abgezackten“ Stunden, aber auch in fortwährender lebendiger Berührung mit den Verhältnissen und Geschäften die er schilderte, hat Seckendorff sein Werk über die deutschen Fürstenthümer und ihre Verwaltung in geistlichen und weltlichen Dingen verfasst. Der nächste äussere Anlass war auch hier, wie er in seiner förmlichen Weise sich ausdrückt²¹⁾, das gnädigste Begehren des durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, des Herzogs Ernst, dem, wie er hinzusetzt, er soviel zu Diensten schuldig sei, als in seinem wenigen Vermögen stehe: er benutzte bei der Arbeit eine schon früher von ihm verfasste Beschreibung des Herzogthums Gotha, die er nunmehr so umarbeitete, dass sie auch auf andere Fürstenthümer und Lande sich bequemte. Zum ersten Mal erschien der deutsche Fürstenstaat, dem Kurprinzen Johann Georg gewidmet, im siebenten Jahr nach dem Frieden zu Münster und Osnabrück; die Vorrede trägt das Datum seines neunundzwanzigsten Geburtstages (20. Decbr. 1655). Der dritten Ausgabe fügte er noch „Additiones d. i. Zugaben und Erinnerungen zum deutschen Fürstenstaate“ bei, die Frucht seiner spätern amtlichen Erfahrungen, daher meist von bedeutsamen Inhalt, obschon nur rasch hingeworfen und lockerer Form.

Suchen wir nunmehr noch den Standpunkt, aus welchem Seckendorff die Verhältnisse der mittleren

¹⁹⁾ In dieser Zeit war er unter Franzke's Leitung bei der Abschliessung des Vertrages thätig, durch welchen die Hennebergische Erbschaft, seit 1583 von den sächsischen Häusern gemeinschaftlich verwaltet, getheilt wurde (31. Juli 1660). Darüber in einem Briefe an Sagittarius: Diebus non paucis Vimariae substitit Ernestus, ubi negotium divisionis Hennebergicae toto paene saeculo frustra agitata, per Dei benignitatem Principumque et legatorum dextra et ad publicum bonum versa consilia, confectum est; qua in re me quoque aliquid ministerii praestitisse, tanto magis gaudeo, quanto certior sum, in provincia splendida olim atque felici, sed per diuturnam illam communionem seu potius confusionem tantum non ad incitas redacta, melius posthac atque rectius tam ecclesiae, quam politicae provisum iri. Gotter elogia claror. viror. qui Altenburgum illustrarunt p. 83. Cfr. Sagittar. l. c. q. 436. Müller. Annal. Sax. 440.

²⁰⁾ Vgl. C. A. Menzel Neuere Geschichte der Deutschen von der Reformation bis zur Bundesacte Bd. 8. 374 sq. Die beiden Schriften Seckendorffs: *Institia protectionis in civitate Erfurtensi s. Brevis expositio indubitati iuris, quod serenissimi, Elector et Duces Saxoniae, more maiorum et secundum imperii leges pacisque publicae constitutiones merito exercent.* 1663. *Repetita et necessaria defensio iustae protectionis Saxonicae in civitate Erfurtensi, adversus scriptum sine exemplo virulentum et contumeliosum, titulo assertionis Moguntinae vulgatum.* 1664. Der Streit, der zunächst (1660) an die verweigerte kirchliche Fürbitte für den Erzbischof anknüpfte, betraf im Grunde, wie die fast gleichzeitigen Händel von Münster Magdeburg Braunschweig, die Unterwerfung der Stadt unter fürstliche Landeshoheit und endigte nach vielen Commissionen und Verhandlungen damit, dass Kurfürst Johann Philipp von Mainz mit französischer Hülfe die Bürger zur Unterwerfung zwang. (1664 October.)

²¹⁾ Teutsch. Fürstenst. Vorr. a. d. günst. Leser.

deutschen Fürstenthümer seiner Zeit beurtheilt und beschreibt, im Allgemeinen zu umgrenzen, so tritt zunächst der entschiedene Gegensatz zwischen einer auf den realen historisch erwachsenen Verhältnissen basirenden Methode und den Abstractionen der damals gangbaren romanisirenden und naturrechtlichen Theorien der Politik entgegen.

Schon seit längerer Zeit war man gewohnt, die Principien des römischen Rechtes auf die politischen Organismen anzuwenden, die auf deutschem Boden und zum grossen Theil auch aus nationaler Wurzel entsprossen waren. Und von andrer Seite verhiess das Naturrecht, das eben jetzt in der deutschen Wissenschaft sich einbürgerte, die bestehenden Staatskörper, da sie doch an unheilbaren Gebrechen litten, von Grund aus und den in der menschlichen Natur liegenden ethischen Gesetzen gemäss zu construiren. Man war auch in regierenden Kreisen hier und da Lehren nicht grade abhold, deren Consequenzen, sowohl das Imperium das an die deutschen Fürsten gekommen, als der gesellschaftliche Vertrag der die höchste Gewalt unwiderruflich an den fürstlichen Inhaber gebracht, bequeme Handhaben boten, um die territoriale Staatsgewalt von mancher hemmenden Schranke zu befreien und im Namen einer höhern politischen Idee die Räder der Verwaltungsmaschine rascher in einander greifen zu lassen. Der deutsche Fürstenstaat lehnt den Beistand dieser Theorien ab. Er spottet über die Leute, die eben aus der Schule in die landesfürstlichen Rathstuben eintretend aus den gemeinen commentariis de iure principis et territorii vermeinen, man müsse Alles über einen Leisten schlagen, es folge nicht quilibet ex quolibet, es lasse sich nicht allenthalben eine solche Botmässigkeit einführen, wie man sie in Büchern in amplissima forma von müssigen Leuten beschrieben finde.²²⁾ Er bezeichnet es an einer andern Stelle als einen gefährlichen Missbrauch, wenn etliche zumal angehende Rätthe und Diener an Höfen vermeinen, wo sie die Worte Landesfürst und landesfürstliche Herrlichkeit in ihren Syllaben klingen hören, da müsse alsbald alles daraus folgen, was sie etwa in Büchern gelesen, das insgemein ein Landesfürst oder summus princeps thun könne.²³⁾ Und er wendet sich mit Unwillen von den absolutistischen Maximen ab, die an diese abstracten Theorien nur zu bequem sich anlehnten, welche, wie geistlos sie auch waren, durch ihre glänzenden französischen Erfolge den deutschen Fürsten sich empfahlen, vor jener „Unart der eigenwilligen Herrschaft“, die, wie der „gottlose Macchiavellus“ lehre, „gegen die Benachbarten je mehr und mehr gewaltig sich herfürzuthun und denen, welche nicht völlig mit allen Arten der Subiection unterworfen sind, die übrigen wenigen Freiheiten zu benehmen sucht.“ Ich will, sagt er²⁴⁾, mit dem Worte Staat keineswegs gemeint haben, was heutzutage öfters darunter begriffen, da fast keine Schandthat und Leichtfertigkeit zu nennen sein wird, die nicht an etlichen verkehrten Orten mit dem Worte Staat, razione status oder Staatssachen entschuldigt werden will.

Man erkennt ein gegebenes politisches Gemeinwesen nicht von aussen her durch die fertigen Kategorien eines Systems, an dem Maasse eines absoluten für alle Zeiten und Völker gültigen Staatsideales; man lernt ihn nur allmählich verstehen, indem man die Bedingungen der Natur und der Geschichte, unter denen er geworden, das Recht und die Sitte die in ihm leben, in denen er sein geistiges Sein verkörpert hat, sich zu vergegenwärtigen sucht. So auch Seckendorff, indem er seine „Polizei nach Gelegenheit deutscher Lande“ an dem in ihnen gültigen positiven Rechte abmisst. Er beruft sich²⁵⁾ auf die „Gesetze und Ord-

²²⁾ Teutsch. Fürstenst. Addit. S. 76. 77.

²³⁾ Teutsch. Fürstenst. Add. S. 69. 70.

²⁴⁾ Teutsch. Fürstenst. S. 150. Vorr. S. 8. Add. S. 76.

²⁵⁾ So u. A. Teutsch. Fürstenst. S. 59, 66, 68, 77, 79, 81, 91, 123.

nungen des Reichs“, die „sonderbaren Verträge und Abschiede zwischen Landesherrn und Ständen“, wo diese Hilfsmittel nicht ausreichen, auf das „uralte Herkommen“, die „lößlichen guten Gewohnheiten der Väter“, die „gemeine Ansicht“ der Zeitgenossen: seine Thätigkeit bei der Verarbeitung dieser Stoffe besteht darin, dass er aus den Gesetzen und Gewohnheiten die in ihnen liegende Idee des Verhältnisses ermittelt, die gegenseitig sich bedingenden Rechte und Pflichten von einander abgrenzt, aus der Summe der territorialen Institutionen das Modell des deutschen Fürstenstaates zusammenfügt.

Es ist die natürliche Consequenz dieser seiner wissenschaftlichen Methode, dass er, auch was den Inhalt seiner Angaben und staatsrechtlichen Anschauungen betrifft, auf conservativem, an dem historischen Rechte festhaltenden Boden sich bewegt. Man nimmt dies vorzüglich an dem Verhältnisse wahr, in welches er die landesfürstliche Hoheit einerseits zu der Hoheit von Kaiser und Reich, andererseits zu den Rechten und Freiheiten der Stände stellt.²⁶⁾ Denn sie ist ihm allerdings die oberste Botmässigkeit über die Stände und Unterthanen des Landes, die beherrschende regierende einigende Macht des Territoriums. Alle Insassen des Fürstenthums sind unbeschadet der ständischen Vorrechte Einzelner verpflichtet, ihr, wie der Eid der Treue in der Erbhuldigung lautet, zu allen Zeiten treu hold und gewärtig zu sein; sie übt die Functionen einer höchsten öffentlichen Gewalt, in staatlichen wie in kirchlichen Dingen, in legislativer jurisdictioneller executiver Thätigkeit; die einzelnen Landestheile, wie weit sie auch räumlich und bisweilen durch die Verschiedenheit der landständischen Constructionen von einander getrennt sein mögen, schliessen in der gemeinsamen Beziehung auf die centrale Gewalt sich zu einem Territorium zusammen. Und diese territoriale Staatsgewalt ist nicht etwa nur eine Institution und eine Macht der Beherrschung, wie der Magistrat eines republicanischen Gemeinwesens; sie ist vielmehr in einem monarchischen Oberhaupt verkörpert, das in ererbter persönlicher Hoheit über den Unterthanen waltet und in der Einheit eines fürstlichen Willens das Aggregat der mannigfachen landeshoheitlichen Rechte zusammen fasst. Aber eben dieser regierende Landesherr ist auch an die Schranken gebunden, welche in den Reichsgewalten und den ständischen Landtagen aufgerichtet sind. In der Empfangnahme ihrer Regalien, indem der Kaiser, der Repräsentant der in Kaiser und Reich ruhenden Souverainität sie mit ihren Landen und Regalien belehnt, erkennen die Fürsten deutscher Nation das Reich an, d. i. dass sie unter dem Kaiser und Reich und ihm zum Gehorsam verpflichtet sind: sie haben die Gesetze, die auf den Reichstagen mit gebühlichem Schlusse der Stände gegeben werden, für sich und ihre Lande in Acht zu nehmen, des ewigen Landfriedens zu wahren, den Entscheidungen des Reichskammergerichtes und den Anordnungen des Kreisobersten zu gehorchen, dem Vaterlande, sobald es in Gefahr ist, mit ihrer Heeresmacht zu Diensten zu sein. Und bei der Huldigung erklärt der Fürst kräftiglich und mit eidlichem Gelübde, dass er seine Landessassen bei Gleich und Recht unter einander schützen, für sich den Gesetzen gemäss handeln und denselben sich unterwerfen, dass er die „besonderen“ Verträge und Abschiede halten wolle, die seine Vorfahren versprochen und zugesagt haben: er darf die Unterthanen wider ihre christliche und in den Religionsfrieden zugelassene Glaubensbekenntnisse und hergebrachte Uebung derselben nicht beschweren; er darf ihnen Recht und Gerechtigkeit nicht versagen; er ist nicht, wie in tyrannischen eigenmächtigen Herrschaften, der Gebieter über Habe und Gut der Unterthanen, vielmehr ist in dem hohen Regal von des Landes Steuerbarkeit nichts als das Recht enthalten, die Stände des Landes um eine „gutwillige Steuer“ um eine „Bede d. h. um erbetene“ Einkünfte anzusprechen. So will es, wie Seckendorff bemerkt, die deutsche Sitte und das deutsche Recht, die in den Ländern des Reiches herrschen: eine deutsche landesfürstliche Hoheit ist nicht so

²⁶⁾ Vgl. bes. Teutsch. Fürstenst. Thl. 2. Cap. 1, 2, 4, sowie Addit. S. 27. sq.

gar absolut, sondern hat auch das Reich und die Freiheiten der uralten Stände ihren Respect zu nehmen.

Wie in der Ablehnung abstracter Theorien und in der Beschränkung auf die gegebenen und historisch erwachsenen Verhältnisse, so spricht sich der Einfluss, den persönliche Beziehungen auf das Werk geübt, auch in den ethischen, in christlichem Glauben und Leben wurzelnden Principien seiner Politik aus. Denn auf diese Basis wies ihn die christliche Haltung seines Hofes, die eigene klare Ueberzeugung von der Wahrheit des geoffenbarten Wortes, der von religiösen Motiven durchdrungene und von kirchlichen Institutionen getragene territoriale Staat für den er wirkte; er schreibt für Fürsten und Stände eines christlichen Reiches, des heiligen römischen Reiches deutscher Nation, „darin zu jeder Zeit so viele Satzungen und Ordnungen wider Ruchlosigkeit und gottloses Wesen aufgerichtet worden“²⁷⁾ So wurde es für ihn ein Axiom das des Beweises nicht bedurfte, dass eine Religion, in deren Geboten die letzten Gründe und Zwecke des irdischen Seins beschlossen sind, auch gegen die reichste Lebensordnung dieser Welt, den Staat, nicht gleichgültig sich verhalten könne. Mit eben demselben Nachdruck wie etwa ein landesübliches Gesetz betont er, um die Norm eines politischen Verhältnisses festzustellen, die „göttlichen Gebote“, das „Wort Gottes in der heiligen Schrift“, die „güldne Regel Christi“.²⁸⁾ Das Christenthum ist ihm die sicherste Bürgschaft für die Dauer der ethischen Grundlagen der Gesellschaft, wie für die göttliche Auctorität der Obrigkeit, so auch für ihr sittliches Verhältniss zu einem Volke „freigeborner unter einem rechtmässigen Regimente zu ihres Leibes und ihrer Seelen Wohlfahrt versammelter Leute.“²⁹⁾ Nicht etwa nach seinem kirchlichen Bestande allein und durch die Predigt und Uebung göttlichen Wortes im Lande ist der deutsche Fürstentum ein christliches Gemeinwesen, sondern auch seinem innersten Kern und Wesen nach, darin dass die Lehren und Mahnungen des Christenthums mit dem öffentlichen Leben in Verbindung treten, und dass durch diese Befruchtung mit religiös ethischen Gedanken das positive Recht den sichern Halt des Bestehens und die hingebende Form erhält, ohne die es nie eine bleibende Wirksamkeit unter den Menschen entfalten kann.

Vor allem soll Sinn und Gemüth des Landesherrn von Gottes Wort durchleuchtet sein, mit christlichen Tugenden sich erfüllen, wie ein gesegneter Acker die Frucht guter landesväterlicher Werke tragen.³⁰⁾ Führt doch der Fürst den Titel von Gottes Gnaden nicht als ein Zeichen der Hoheit, sondern als eine Mahnung zur Demuth und zur Erinnerung, dass nicht eigenes Verdienst und seine That ihn erhoben, sondern dass der Grund seines Regiments von Gott gelegt sei, und dass nur gottesfürchtige Herren, die in herzlicher Demuth sich als abhängig von Gott und als schwache sündige Menschen bekennen, der göttlichen Gnade sich getrösten können. Daher setzt es Seckendorff, wie er sich ausdrückt, zu einem unwidertreiblichen Fundament, dass die Gottesfurcht und christliche Frömmigkeit wie zu allen Dingen so auch zum Regiment selbst einem Landesherrn nothwendig und nützlich sei, und dass er solche in allem Regierungswerk wie in Leben und Wandel rechtschaffen solle spüren lassen. Die christliche Frömmigkeit ist, wie er dann weiter ausführt, die fruchtbare Wurzel der andern Tugenden des Verstandes und Gemüthes, die einem Fürsten nothwendig und wohlanständig sind, insbesondere der Gerechtigkeit die das Recht schirmt, der Mildigkeit die im Gebrauche des strengen Rechtes sich mässigt. Selbst das klare wohlverbriefte Recht ist,

²⁷⁾ Teutsch, Fürstenst. S. 151.

²⁸⁾ So u. A. Teutsch, Fürstenst. S. 69, 79, 91.

²⁹⁾ Teutsch, Fürstenst. S. 79.

³⁰⁾ In ausführlicher Darstellung erörtert Seckendorff alle einem deutschen Landesherrn geziemenden Tugenden des Verstandes und Gemüthes bis Teutsch, Fürstenst. S. 140 — 171.

sobald nur die eigene Kraft für seine Sicherheit Gewähr leistet, zu schwach, die Angriffe einer Gewalt zu ertragen, welche auch eines Rechtsbruches sich nicht entschlägt, wenn es gilt, die landesfürstliche Hoheit zu heben und aufzubringen. Aber christlicher Glaube erzieht in dem fürstlichen Gemüthe die Tugend der Gerechtigkeit, die jedem die Gebühr widerfahren lässt, und nach der güldenen Regel Christi nie ein anderes Recht begehrt als es ihm selbst gethan haben will, die das Recht des Landes und der Stände als ein Höheres, eine über menschlicher Willkür stehende Lebensordnung heilig hält. Und wenn das Recht seiner Natur nach strenge und herbe ist, und die Gesetze der Väter auf der Gegenwart mit schwerem Drucke lasten, so ist es wiederum ein auf dem Boden des Christenthums erwachsenes Gebot und die Tugend fürstlicher Mildigkeit, die den starren Buchstaben des Gesetzes erweichen, und das Recht nur mit Rücksicht auf den Belasteten und im Zusammenhange mit der daraus erwachsenden eigenen Verpflichtung gebrauchen lehren. So lange man die Verhältnisse des deutschen Fürstenthums nur vom Standpunkte des am schärfsten in den landesfürstlichen Befugnissen ausgeprägten Rechtes betrachtet, stehen die Unterthanen zu der Obrigkeit und die Obrigkeit zu den Unterthanen in scharf abgeschnittener Scheidung einander gegenüber, der Landesherr als der eine Gebietende und die Unterthanen als die vielen Gehorchenden, und es berühren sich die beiden Theile derselben Staatsgenossenschaft nur in den Leistungen und deren Empfangnahme. Unter dem Einflusse christlicher Principien wird diese schroffe Gruppierung ungebildet in einen sittlichen Organismus, in welchem die rechtlichen Gegensätze zu den Gesinnungen landesväterlicher Huld und deutscher Unterthanentreue sich ausgeglichen haben, und die Unterthanen den Gehorsam darbringen in freier persönlicher Hingabe an den gebornen natürlichen Erbherrn, und der Landesherr seine Macht nur besitzt zur Uebung landesväterlicher Fürsorge und der Pflichten des von Gott verliehenen Standes.

Darin wird man überhaupt einen Vorzug des deutschen Fürstenstaats vor Büchern ähnlichen Inhalts und ihren trocknen Rechtserörterungen anerkennen müssen, dass er über der sorgfältigen fast ängstlichen Darlegung des Thatsächlichen niemals diese höheren ethischen Gesichtspuncte der Beurtheilung aus den Augen verliert, dass er auch die engste Wirksamkeit und die nur mechanische Dienstleistung des Beamten durch diese Beziehung auf den wahren Mittelpunkt des Lebens reinigt und verklärt. Schon dieser charakterische Zug des Buches, dieses sichere Beruhen auf den Grundlagen christlicher Weltanschauung, welche die Staatslehre unserer Tage erst mühsam sich wiedererobern muss, dürfte geeignet sein, ihm auch in unserer Zeit die Theilnahme zuzuwenden und zu einer genauern Prüfung seines Inhalts aufzufordern.

In der That aber ist auch das Thema selbst an das er uns heranführt nicht so unwichtig für die Geschichte als es auf den ersten Anblick erscheint. In vielen historischen Werken über das deutsche Reich unter Leopold I nehmen die Intriguen und räuberischen Anfälle Ludwig des Vierzehnten und die Jämmerlichkeiten der fürstlichen Gesandten auf dem Regensburger Reichstage einen viel zu breiten Raum ein. Man wird diese beklagenswerthen Dinge bei der Characteristik des Zeitalters nicht verabsäumen, man wird aber nicht meinen dürfen, dass man mit ihnen schon den wesentlichen Inhalt der Periode ergriffen hätte. Sie sind bei weitem mehr in den damaligen Territorien des Vaterlandes zu suchen. Aus dem gemeinsamen Reichskörper, dessen Constitution zwar noch immer kräftig genug war, dessen Pflege aber keine willigen Herzen und starken Hände fand, hatte das Leben mehr und mehr in den einzelnen Glieder, die deutschen Fürstenthümer, sich zurückgezogen, und suchte in ihnen, da die Darstellung der deutschen Einheit immer unbefriedigender wurde, wenigstens die andere Seite der nationalen Individualität, die Befriedigung in engeren Kreisen und den Ausbau landschaftlicher Gemeinwesen, zur Geltung zu bringen. Wir deuteten vorher das landesväterliche Walten der Fürsten nach dem Kriege an; es ist unleugbar, dass grade darum weil die Kreise in denen jeder wirkte nur einen kleinen Umfang hatten und ihrer viele waren,

diese Thätigkeit so rasch zum Ziele führte, und das gesammte Vaterland von seinen Wunden sich erholte. In derselben Weise waren auch alle anderen Interessen der Nation auf die Territorien angewiesen. In ihnen fand das religiöse und wissenschaftliche Leben seine Pflege, entwickelten sich die Keime staatlicher Organisation; in ihnen wurzelten die bedeutenderen Persönlichkeiten der Zeit, wie der Kurfürst, Leibnitz, die österreichischen Helden, deren Thaten immer doch zunächst dem heimathlichen Staate galten, erst durch dessen Vermittlung dem gemeinsamen deutschen Vaterlande zu Gute kamen. Nicht die Machinationen und Operationen der damals dominirenden europäischen Mächte, sondern wie schon C. A. Menzel bemerkt hat, die Verhältnisse der deutschen Fürstenthümer, welche in diesem Zeitraume beziehungsreiche Stoffe darbieten, führen uns zu Gegenständen nationaler Theilnahme und fortwirkender Bedeutung.

Für dieses Gebiet der deutschen Geschichte, weniger, wie sich von selbst versteht, was die Ereignisse und die historischen Charactere als die im Wechsel der Begebenheiten dauernden Lebensordnungen betrifft, sind die Schilderungen des deutschen Fürstenstaates um so werthvoller und belehrender, als diese territorialen Verhältnisse, individuell wie sie jeden Ortes in Folge ihrer historischen Entwicklung sich gestaltet hatten, in bunter fast verwirrender Mannichfaltigkeit vor uns liegen, während Seckendorff, ohne an zufällige Besonderheiten sich zu binden, nur das Allgemeingültige, die feste Regel oder wenigstens die zwischen den Extremen vermittelnde Norm hervorhebt, und seine administrativen Rathschläge stets auch die Gegenstände der landesfürstlichen Wirksamkeit selbst in der ihnen eigenthümlichen Existenz schildern, und die ihnen zu Grunde liegenden objective Basis, die Rechtsordnungen des deutschen Reiches, durchblicken lassen.

Es wäre die Aufgabe einer ausführlicheren Darstellung als sie hierorts uns verstattet ist, diesen mannigfaltigen politischen Stoff näher und in stetem Vergleich mit den Rechtsbildungen, Ideen und Thatsachen des Zeitalters kennen zu lernen, und die einzelnen Momente des territorialen Staatsrechts nach dem westphälischen Frieden, zuerst also die Beziehungen der deutschen Fürstenthümer zu dem grossen Ganzen dem sie angehören, zu dem römischen Reiche deutscher Nation, sodann die deutsche Landeshoheit selbst in ihren Rechten und Befugnissen, nach dem in ihr lebendigen monarchischen Princip und in ihren administrativen Behörden und Maassnahmen, endlich die Rechte und Freiheiten der Stände und die Bräuche des territorialen Landtags an der Hand des deutschen Fürstenstaates zu erörtern.

